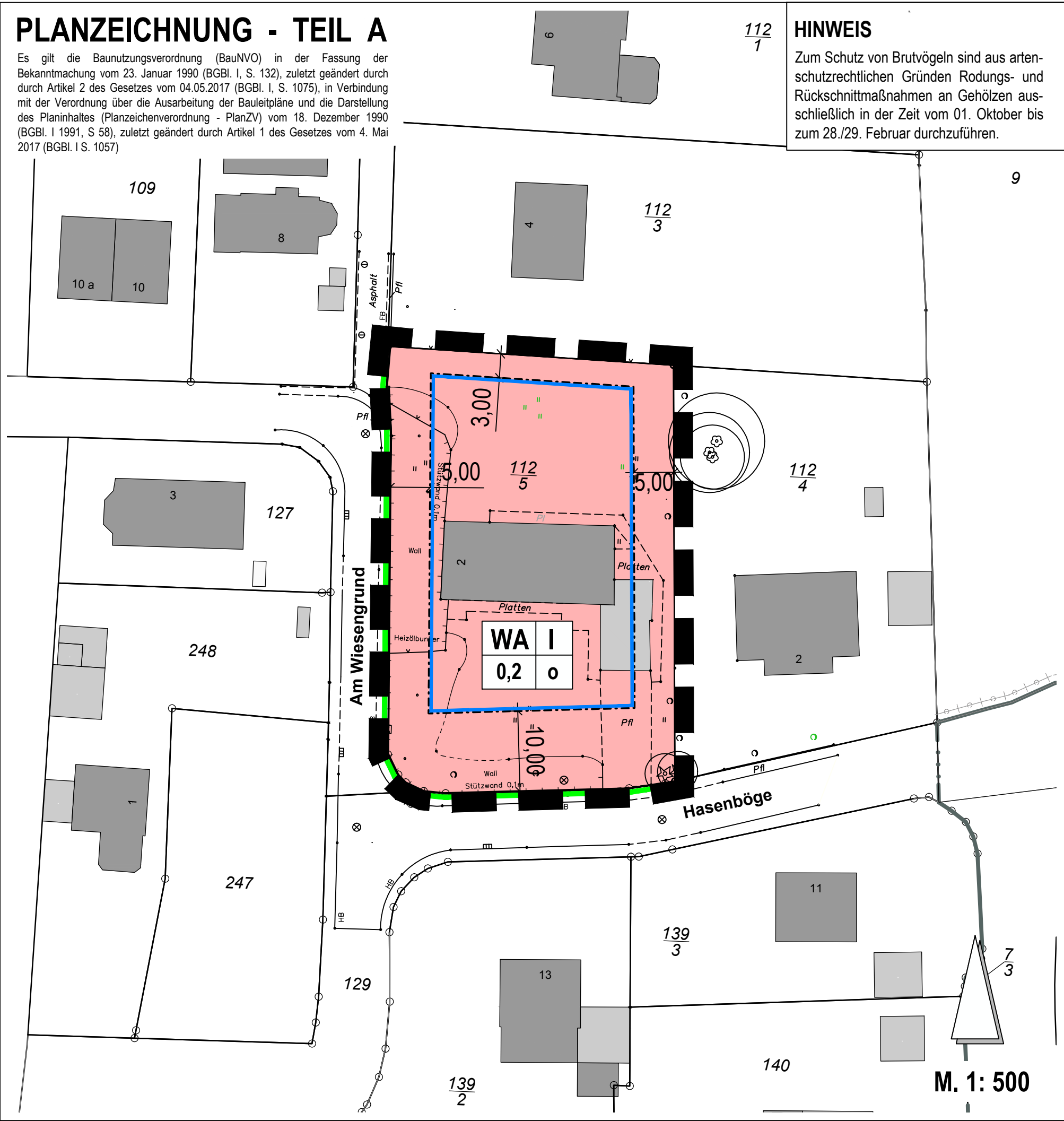


PLANZEICHNUNG - TEIL A

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1075), in Verbindung mit der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

HINWEIS

Zum Schutz von Brutvögeln sind aus artenschutzrechtlichen Gründen Rodungs- und Rückschnittmaßnahmen an Gehölzen ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WA	Allgemeines Wohngebiet
0,2	Grundflächenzahl
I	Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenze, Baulinie § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

o	offene Bauweise
	Baugrenze

Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

	Straßenbegrenzungslinie
--	-------------------------

Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
--	---

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Flurstücksgrenzen (vorhanden)
	Flurstücksbezeichnung
	vorhandene Bebauung
-	

TEXT - Teil B

1. Es werden alle Arten von Einfriedungen mit Ausnahme von geschlossenen Mauern zugelassen. Vorzugsweise sind Laubhecken anzupflanzen. Zur Straße darf die Höhe der Einfriedungen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Massive Sockel- Sitz- oder Stützmauern sind durchgehend bis zu einer Höhe von 0,40 m über OK Fußweg zulässig.

Satzung der Gemeinde Klein Pampau über die 5. Änderung des B-Planes NR. 1B "Ecke Am Wiesenweg / nördlich Hasenböge"

Entwurf zur Vorlage für den Satzungsbeschluss

Stand: 11.09.2017